



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Petra Nicolaisen (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung –Finanzministerin -

Selbstbehalt bei Landesbeamten

1. Hält die Landesregierung in Anbetracht der Abschaffung der sog. Praxisgebühr eine Reduzierung des in § 16 der Landesverordnung über die Gewährung von Beihilfen an Beamtinnen und Beamte in Schleswig-Holstein (BhVO) vorgesehenen Selbstbehalts für geboten?

Antwort: Die Praxisgebühr in der GKV hat bei der Festlegung der Selbstbehalte in der schleswig-holsteinischen Beihilfeverordnung keine Rolle gespielt. Maßgeblich für die nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelten Selbstbehalte war vielmehr das Urteil des BVerwG vom 03. Juli 2003 (-2C 24/02-), nach dem Selbstbehalte, die weniger als 1 Prozent der Jahresbezüge betragen, nicht die amtsangemessene Alimentation verletzen. Die beabsichtigte Absenkung der Selbstbehalte um 40 € ist vielmehr Teil der beschlossenen einkommensverbessernden Maßnahmen der Landesregierung für Beamtinnen und Beamte.

2. Mit welchen Kosten für das Land wäre eine Kürzung des in § 16 der Landesverordnung über die Gewährung von Beihilfen an Beamtinnen und Beamte in

Schleswig-Holstein (BhVO) vorgesehenen Selbstbehalts um jeweils 40,00 € verbunden?

Antwort: Die durch die Verringerung der Selbstbehalte für den Landeshaushalt entstehenden Mehrausgaben im Bereich der Beihilfe können nur geschätzt werden, da sie maßgeblich vom zukünftigen Antragsverhalten der Beihilfeberechtigten abhängen.

Eine erste grobe Schätzung hat ergeben, dass durch die Absenkung der Selbstbehalte um 40 € Mehrausgaben in einer Größenordnung von etwa 3 Mio € jährlich entstehen.

3. Welcher Einspareffekt wurde für das Land Schleswig-Holstein durch die im Jahr 2011 vorgenommene Erhöhung des Selbstbehaltes im Vergleich zu den Jahren 2009 und 2010 erreicht?

Antwort: Die erzielten Selbstbehalte betragen in

2009 : 7,052 Mio €

2010 : 7,119 Mio €

2011 : 9,676 Mio €

Der Einspareffekt betrug in 2011 gegenüber 2009 2,624 Mio €, gegenüber 2010 2,557 Mio €.